

Rentenabschläge mindern durch Kauf von Entgeltpunkten – kann ich dadurch meine Rente erhöhen?

Online-Treffen des
ver.di Mitgliederservice

4. Mai 2026

(10. Veranstaltung zu diesem Thema)



Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik, ver.di Bundesverwaltung

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Mai 2026 / Folie 1



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Die aktuellen rentenpolitischen Vorhaben

Das Rentenpaket 2025

Sicherstellung der Haltelinie beim Rentenniveau bis 2031, Vollendung der Mütterrente
Aufhebung Anschlussverbot

Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz

Einführung der Aktivrente

Einführung der Frühstart-Rente und Reform der **privaten Altersvorsorge**

GKV-Beitragsatzstabilisierungsgesetz

**Alterssicherungskommission der BReg.
Rentenkommission des DGB**

Inkraftgetreten zum 1.1.2026

„Gesetz zur Stabilisierung des Rentenniveaus und zur vollständigen Gleichstellung der Kindererziehungszeiten“

„Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II)“

Aktivrentengesetz (Steuerrechtl. Regelung)

**Gesetzentwurf vom Dezember 25,
Plan: 8.5.26: 2. Durchgang Bundesrat**

Referentenentwurf vom April 2026

Plan: Vorstellung der Ergebnisse:
Ende Juni 26

Gliederung „Abkauf von Rentenabschlägen“

1. Wann kann ich welche Rente mit welchen Abschlägen in Anspruch nehmen?
2. Wie hoch ist meine Rente – mit und ohne Abschläge?
3. Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag?
4. Welche Voraussetzungen gelten und wie ist das Verfahren? Lohnt es sich steuerrechtlich?
5. Was, wenn ich nicht vorzeitig in Rente gehe?
6. Wohin geht dieses Geld?

Wann kann ich in Rente gehen?

	Regel- altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen			Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“	
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag	Ohne Abschlag	Mit Abschlag			
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	Kein Abschlag Nicht vorzeitig 64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

So wird die Rente berechnet

	2024	2025	2026
Sozialversicherungspflichtiger Verdienst	45.358 €	50.493 €	51.944 €
Bei einem Beitragssatz von 18,6 %	1 Entgeltpunkt (EP) auf dem Rentenkonto		
Aktueller Rentenwert	1.7.25 – 30.6.26: 40,79 € 1.7.26-30.6.27: 42,52 €		
Abkauf von 1 EP (18,6 % des Durchschnittsverdienstes)	8.436,59 €	9.391,70 €	9.661,58 €
Quelle: Sozialversicherungsrechengrößenverordnungen 2024, 2025 und 2026			

So viel Rente bei diesem Entgelt

Beispiel 1: Mindestlohn, 38 Std./Woche, Monatsbrutto 2.111 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 818 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **719 €**)

Beispiel 2: Monatsbrutto 3.000 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.163 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.022 €**)

Beispiel 3: Monatsbrutto 4.500 €:

Rente nach 40 Jahren:

brutto 1.746 € (Zahlbetrag nach Abzug KV/Pfl: **1.534 €**)

Beiträge:

KV: 17,1 % (1/2), PflV: 3,6 %
= 12,15 %

Aktueller Rentenwert: 40,79 €
Durchschnittsverdienst: 50.493 €

**Beachte künftig die
Besteuerung der Renten!**

Die Werte in der Sozialversicherung

Sozialversicherungsrechengrößenverordnung 2026

Rechtsverordnung der Bundesregierung immer im Herbst

Fortschreibung mit der Lohnentwicklung in 2024: 5,16 %

	2025 mtl.	2025 jährlich	2026 mtl.	2026 jährlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	8.050 €	96.600 €	8.450 €	101.400 €
Kranken- und Pflegeversicherung	5.512,50 €		5.812,50 €	
Versicherungspflichtgrenze	6.150 €		6.450 €	
Durchschnittsverdienst	50.493 €		51.944 €	
1 Entgeltpunkt 1.7.25-30.6.26/ 1.7.26-30.6.27	40,79 €/42,52 €			

Geplant: Ab 2027 Anhebung der BBG KV einmalig um 300 € mtl., § 223 SGB V Ref.entw.(GKV-Beitragssatzstab.G)

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (1)

Die RV ist keine Sparkasse – Nachzahlungen können nur für bestimmte Zeiten erfolgen: **Ausbildungszeiten**

- Schule, Fach- oder Hochschule sowie für die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme zwischen dem 16. und 17. Lebensjahr
- Ausbildungszeiten nachzahlen, die ab dem 17. Geburtstag länger als acht Jahre gedauert haben, also über den 25. Geburtstag hinaus oder für Zeiten der Immatrikulation nach Abschluss eines Studiums.

Für bereits belegte Zeiten sind keine freiw. Beiträge möglich!



Der Antrag muss bis zum 45. Geburtstag gestellt sein.

Höhe des Beitrags pro Monat: mind. 112,16 € max. 1.571,70 €

Abbildung 14: Nachzahlung für Ausbildungszeiten (§ 207 SGB VI)

Personenkreis	Antragsfrist
<ul style="list-style-type: none">• Versicherte• mit Zeiten der schulischen Ausbildung nach Vollendung des 16. Lebensjahres,• die keine Anrechnungszeit ist	<p>Bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, später nur innerhalb von 6 Monaten</p> <ul style="list-style-type: none">• nach Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung mit Nachversicherung• nach Aufgabe einer versicherungsbefreiten Beschäftigung
Nachzahlungszeitraum	Zahlungsfrist
<p>Nicht mit Beiträgen belegte schulische Ausbildungszeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres, die</p> <ul style="list-style-type: none">• bis zum vollendeten 17. Lebensjahr• wegen der zeitlichen Begrenzung (§ 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) <p>keine Anrechnungszeiten sind</p>	<p>Auf Antrag Teilzahlungen bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren</p>

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (2)

Versicherung und Beitrag



**Freiwillig rentenversichert:
Ihre Vorteile**

- Wer sich freiwillig versichern kann
- Wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen
- Welche Beiträge Sie zahlen

Deutsche Rentenversicherung
Sicherheit für Generationen

#einlebenslang

Wahlweise zwischen Mindestbeitrag von 112,16 € und Höchstbeitrag von 1.571,70 € in 2026
20. Aufl. 1/25



Flexirente – Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Wer seine Altersrente vor der für ihn maßgeblichen Altersgrenze in Anspruch nimmt, muss mit einem Abschlag rechnen. Der Abschlag beträgt pro Monat vorzeitiger Inanspruchnahme 0,3 Prozent. Versicherte, die eine Altersrente vorzeitig beziehen wollen, können diesen Abschlag durch eine Sonderzahlung ganz oder teilweise ausgleichen.

Wer kann die Sonderzahlung vornehmen?
Die Sonderzahlung dürfen Versicherte ab ihrem 50. Geburtstag vornehmen.

Dafür ist es erforderlich, dass sie gegenüber dem Rentenversicherungsträger ausdrücklich erklären, eine vorzeitige, durch Abschläge geminderte Altersrente beziehen zu wollen.

Eine Ausgleichszahlung für die Rentenminderung ist jedoch nur möglich, wenn bis zum beabsichtigten Rentenbeginn einer vorzeitigen Altersrente die Wartezeit von 35 Versicherungsjahren erfüllt werden kann.

Wie beantrage ich die Ausgleichszahlung?
Für die Antragsstellung steht das Formular V0210 „Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters“ zur Verfügung.



In den Online-Diensten der Deutschen Rentenversicherung können Sie den Antrag unter www.deutsche-rentenversicherung.de/antrag-V0210 auch elektronisch stellen.

Wie hoch ist die Sonderzahlung?

Die Höhe der Beitragszahlung hängt vom Umfang der Rentenminderung ab. Der Ausgleichsbetrag steigt, je höher der auszugleichende Betrag und je höher der prozentuale Abschlag der Rente ist.

Für den vollen Ausgleich einer Rentenminderung wären im 2. Halbjahr 2023 bei einer erwarteten Rentenhöhe in den alten Bundesländern in Höhe von 1.400 Euro brutto die folgenden Beiträge zu zahlen:

Bei einem um ... Jahre(n) vorgezogenen Rentenbeginn	betragt der monatliche Rentenabschlag ca.	So viel kostet die Ausgleichszahlung ca.
1 Jahr	50 Euro	11.150 Euro
2 Jahre	100 Euro	23.200 Euro
3 Jahre	150 Euro	36.200 Euro
4 Jahre	200 Euro	50.300 Euro

2 Seiten



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Für welche Zeiten können Nachzahlungen erfolgen? (3)



Flexirente – Sonderzahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen

Wo steht's?

§ 187a SGB VI Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, **durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden.**

Die Berechtigung zu dieser Ausgleichszahlung setzt voraus, dass Versicherte zuvor im Rahmen der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4) erklärt haben, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen.

Eine Ausgleichszahlung auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem Versicherte die Rente wegen Alters, für die die Auskunft erteilt worden ist, nicht beansprucht haben oder ab dem eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen bezogen werden kann.

(1a) Grundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4. **Ein hierfür berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nur nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.**

Wie hoch sind die Abschläge? (1)

Die Abschläge betragen/die Rente wird gekürzt um:

0,3 % für jeden Monat / 3,6 % Jahr

Beispiel:

Egon geht vier Jahre vor dem regulären Rentenalter in Rente und hat bis dahin – hochgerechnet – einen Anspruch auf eine Rente in Höhe **von 1.500 Euro brutto** erarbeitet.

Egon muss Rentenabschläge von (0,3 x 48 Monate =) **14,4 %** hinnehmen. Das heißt, seine Rente wird um 14,4 Prozent gekürzt, also **um 216 Euro**.

Es bleiben ihm nur 1.284 Euro brutto (nach Abzug von KV+PflV-12,15%) 1.128 € .

Wie hoch sind die Abschläge? (2)

	Regel- altersrente	Altersrente für langjährig Versicherte		Altersrente für schwerbehinderte Menschen		Altersrente für besonders langjährig Versicherte, „Rente ab 63“		
		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Ohne Abschlag	Mit Abschlag		Kein Abschlag Nicht vorzeitig
1960	66+4	66+4	63	12,0 %	64+4	61+4	10,8 %	64+4
1961	66+6	66+6	63	12,6 %	64+6	61+6	10,8 %	64+6
1962	66+8	66+8	63	13,2 %	64+8	61+8	10,8 %	64+8
1963	66+10	66+10	63	13,8 %	64+10	61+10	10,8 %	64+10
ab 1964	67	66+12	63	14,4 %	65	62	10,8 %	65

**Die höchstmögliche Minderung bestimmt
den maximalen Ausgleichsbetrag**

Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag? (1)

Um 1 EP auszugleichen sind in 2026 erforderlich: 9.661,58 €

Um 1 EP auszugleichen waren in 2025 erforderlich: 9.391,70 €



Beispiel 1:

Erika, geb. 1961, hat mit voll. 63. Lj. **31,5 EP** und beantragt ihre Rente:

Abschlag: 12,6 % (= **4 EP**) entspr. Rentenminus von 160 €

Um 4 EP auszugleichen ist **2026** ein Betrag von $4 \times 9.661,58 \text{ €} =$

38.646,32 € erforderlich (2025: 37.566,80 €)

Wie hoch ist der Ausgleichsbetrag? (2)

Beispiel 2:

Max ging zum 1.2.2025 in Rente mit Abschlägen für 22 Monate (0,003/Monat x 22 = 0,066). Werte gerundet; aktuelle Zahlen unterstellt

EP aus Erwerbstätigkeit	67,14
EP aus Ausgleichszahlung (Dez. 24 gezahlt: 40.158 €)	<u>4,76</u>
Gesamt	<u>71,90</u>

$71,90 \text{ EP} \times 0,934 \text{ (Ausgleichsfaktor)} = 67,15 \text{ EP}$

Die Rentenminderung durch die vorzeitige Inanspruchnahme beträgt 190 €; $40.158 \text{ €} : 190 \text{ €} = 211 \text{ Monate} : 12 = 17,6 \text{ Jahre}$

Abkauf von Rentenabschlägen – Was kostet es?

Ausgleich der Rentenabschläge

für die Zeit vom 1.1. bis 30.6.2026
Berechnungsbeispiele (Rundungsdifferenzen möglich) - § 187a SGB VI

monatliche Brutto-Rente	Minderungs- (M) und Ausgleichsbetrag (A) bei vorzeitiger Inanspruchnahme in Euro				
	1 Mt = 0,3%	12 Mte = 3,6%	24 Mte = 7,2%	36 Mte = 10,8%	48 Mte = 14,4%
800 €	M = 2,40 A = 570,18	M = 28,80 A = 7.076,36	M = 57,60 A = 14.701,75	M = 86,40 A = 22.942,65	M = 115,20 A = 31.876,70
1.000 €	M = 3,00 A = 712,72	M = 36,00 A = 8.845,45	M = 72,00 A = 18.377,19	M = 108,00 A = 28.678,31	M = 144,00 A = 39.845,88
1.200 €	M = 3,60 A = 855,27	M = 43,20 A = 10.614,54	M = 86,40 A = 22.052,63	M = 129,60 A = 34.413,97	M = 172,80 A = 47.815,05
1.400 €	M = 4,20 A = 997,81	M = 50,40 A = 12.383,64	M = 100,80 A = 25.728,07	M = 151,20 A = 40.149,63	M = 201,60 A = 55.784,23
1.600 €	M = 4,80 A = 1.140,36	M = 57,60 A = 14.152,73	M = 115,20 A = 29.403,51	M = 172,80 A = 45.885,30	M = 230,40 A = 63.753,40
1.800 €	M = 5,40 A = 1.282,90	M = 64,80 A = 15.921,82	M = 129,60 A = 33.078,95	M = 194,40 A = 51.620,96	M = 259,20 A = 71.722,58
2.000 €	M = 6,00 A = 1.425,45	M = 72,00 A = 17.690,91	M = 144,00 A = 36.754,39	M = 216,00 A = 57.356,62	M = 288,00 A = 79.691,75
2.200 €	M = 6,60 A = 1.567,99	M = 79,20 A = 19.460,00	M = 158,40 A = 40.429,82	M = 237,60 A = 63.092,28	M = 316,80 A = 87.660,93
2.400 €	M = 7,20 A = 1.710,54	M = 86,40 A = 21.229,09	M = 172,80 A = 44.105,26	M = 259,20 A = 68.827,94	M = 345,60 A = 95.630,10
2.600 €	M = 7,80 A = 1.853,08	M = 93,60 A = 22.998,18	M = 187,20 A = 47.780,70	M = 280,80 A = 74.563,61	M = 374,40 A = 103.599,28
2.700 €	M = 8,10 A = 1.924,35	M = 97,20 A = 23.882,73	M = 194,40 A = 49.618,42	M = 291,60 A = 77.431,44	M = 388,80 A = 107.583,87
2.800 €	M = 8,40 A = 1.995,62	M = 100,80 A = 24.767,27	M = 201,60 A = 51.456,14	M = 302,40 A = 80.299,27	M = 403,20 A = 111.568,45
2.900 €	M = 8,70 A = 2.066,90	M = 104,40 A = 25.651,82	M = 208,80 A = 53.293,86	M = 313,20 A = 83.167,10	M = 417,60 A = 115.553,04
3.000 €	M = 9,00 A = 2.138,17	M = 108,00 A = 26.536,36	M = 216,00 A = 55.131,58	M = 324,00 A = 86.034,93	M = 432,00 A = 119.537,63

Hinweis: Altersrenten mit 18% Abschlag (= 60 Monate früher) kommen durch Zeitablauf nicht mehr vor.

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Mai 2026 / Folie 17

Berechnungsformel

Formel allgemein: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times \frac{\text{vorläufiges Durchschnittsentgelt} \times \text{Beitragssatz}}{\text{aktueller Rentenwert}}$$

Formel ab 1.1.2026: Ausgleichsbetrag =

$$\frac{\text{Rentenminderung in \%} \times \text{Bruttorente}}{\text{geminderter Zugangsfaktor}} \times 236,8616$$

Beispiel: Altersrente, 4,2% Abschlag (= 14 Monate vorzeitig), monatlich 1.452,26 Euro

$$\frac{0,042 (= 4,2\%) \times 1.452,26 \text{ Euro}}{0,958 (= 1,000 - 0,042)} \times 236,8616 = \mathbf{15.080,75 \text{ Euro Ausgleichsbetrag}}$$

Zahlen und Tabellen vom 1.1. bis 30.6.2026

Seite 25

Quelle: Zahlen und Tabellen der gesetzlichen Rentenversicherung
– Werte ohne Knappschaft –, S. 25

1.1. – 30.6.2026, Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Welche Regeln gelten für die Berechnung?

Die **Altersrente wird** auf Basis des vom Arbeitgeber bescheinigten laufenden Arbeitsentgelts bzw. der Beitragszahlung des letzten Kalenderjahres **hochgerechnet**.

Der **mitgeteilte Ausgleichsbetrag** bleibt maßgebend, **wenn eine vollständige Zahlung innerhalb von drei Monaten** nach Erhalt der besonderen Rentenauskunft erfolgt.

Wird die Sonderzahlung dagegen zu einem **späteren Zeitpunkt** oder in **Teilbeträgen** über einen Zeitraum von mehreren Jahren geleistet, **kann sich die Gesamtsumme ändern**.

Wird die Altersrente **nicht zum ursprünglich beabsichtigten Rentenbeginn in Anspruch** genommen, muss vor einer (weiteren) Zahlung eine neue Auskunft zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages beantragt werden.

Der **Ausgleichsbetrag verändert sich** entsprechend der Entwicklung der vorläufigen Durchschnittsentgelte und der Höhe des jeweiligen Beitragssatzes in der RV.

Ab wann kann ich den Antrag stellen u. Ausgleichsbetrag zahlen?

Renteninformation – jährlich ab Vollendung des 27. Lebensjahres

Rentenauskunft – ersetzt alle 3 Jahre die Renteninformation - ab Vollendung des 55. Lj.

Besondere Rentenauskunft bei berechtigtem Interesse – auch für jüngere Versicherte und in kürzeren Abständen

§ 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI: „Ferner enthält die Rentenauskunft auf Antrag die Höhe der Beitragszahlung, die zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters erforderlich ist, und Angaben über die ihr zugrunde liegende Altersrente.“

Ab wann und wie lange kann ich Rentenabschläge ausgleichen?

Ab Vollendung des 50. Lebensjahres.

Möglich sind Ausgleichszahlungen bei Bezug einer geminderten Altersrente mit Abschlägen. Die geminderte Altersrente erhöht sich dann ab dem Folgemonat.

Bis zur Regelaltersrente oder bis zum Bezug einer vorgezogenen abschlagsfreien Altersrente. (§187a SGB VI)

Wie lange kann ich den Ausgleichsbetrag zahlen?

Beispiel 3: Bernd, geb. 1964 hat mit 55 Jahren Antrag (Abschläge ab 63. Lj.) gestellt und erhält die Mitteilung, dass der Ausgleich für 4 Jahre 60.000 € beträgt.

- B will mit 60 J. den Gesamtbetrag zahlen: **Neuberechnung!**
- B ging mit 63 J. vorzeitig in Rente und will den Gesamtbetrag zahlen: **Neuberechnung und er kann nur noch den halben Betrag zahlen.**
- B geht mit 65 in die „Rente ab 63“/könnte mit 65 gehen und will zahlen. **Geht nicht mehr!**

Wie lange kann ich den Ausgleichsbetrag zahlen?

Nach Überschreiten des 63. Lebensjahres

(ggf. bereits früher, wenn eine Schwerbehinderung vorliegt und dem RV-Träger bekannt ist)

ist ein Ausgleich der Rentenminderung nur noch für die konkreten Monate möglich, für die ein vorzeitiger Rentenbezug noch rechtlich möglich ist, d.h. die auch zu einer Rentenminderung führen könnten (**unabhängig vom tatsächlichen Bezug dieser Rente**).

Das Verfahren (1)

Voraussetzung für die Sonderzahlung ist eine **Erklärung gegenüber der Rentenversicherung**, voraussichtlich eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen in Anspruch nehmen zu wollen.

Die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorgezogene Altersrente müssen bis zum beabsichtigten Rentenbeginn erfüllt werden können!

Insbesondere die 35 Jahre rentenrechtliche Zeiten.

Das Verfahren (2)

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (V0210)

Checkliste

Folgende Informationen brauchen Sie für Ihren Antrag: -

- ✓ Versicherungsnummer - diese finden Sie z.B. auf Ihrer Renteninformation, Gehaltsabrechnung oder Ihrem Versicherungsnummernnachweis
- ✓ Bei Antragstellung durch eine dritte Person: Vollmacht oder Betreuungsurkunde sowie gültiges Personaldokument (wie etwa Geburtsurkunde oder Stammbuch in bestätigter Kopie)
- ✓ Versicherungsverlauf der Rentenversicherung (sofern vorhanden)
- ✓ Angaben zur beabsichtigten Rentenart und Rentenbeginn
- ✓ Arbeitgeber*in; Bescheinigung zur Tätigkeit und/oder Qualifikation

Das Verfahren (3)

Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(V0210)

1 Beabsichtigte Rentenart

- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen

4 Zeitpunkt des beabsichtigten Rentenbeginns

frühestmöglicher Zeitpunkt

späterer Zeitpunkt

Tag	Monat	Jahr
0 1		

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Eingangsstempel



Antrag auf Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

V0210

5 Angaben zur Kontenklärung

- 5.1 Wurde in einem Kontenklärungsverfahren bereits ein Versicherungsverlauf erteilt?
- nein, bitte Vordruck V0100 ausfüllen und beifügen
 - ja, bitte Vordruck V0300 ausfüllen und beifügen

7 Hinweis auf Arbeitgeberbescheinigung

Bitte legen Sie die Arbeitgeberbescheinigung (Vordruck V0211) Ihrem Arbeitgeber zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts vor.

Vordruck V0211 wird nachgereicht

- nein
- ja



Kann ich eine Ausgleichszahlung ohne Bescheid leisten?

Ja. „Werden von Versicherten Beiträge nach § 187a SGB VI gezahlt, ohne dass zuvor eine Besondere Auskunft nach § 109 SGB VI erteilt wurde, wird dies **als formloser Antrag** für die Erteilung einer besonderen Rentenauskunft gewertet.“ Der formelle Antrag kann dann später **nachgereicht** werden. „Als Antragsdatum gilt dann der **Wertstellungstag des Geldeingangs.**“

Was, wenn der Bescheid der RV zu spät kommt?

Antrag in 2024 gestellt, Bescheid der RV kommt erst in 2025: Dann **gelten die Werte von 2024**; allerdings nur, wenn die Beiträge „innerhalb einer angemessenen Frist – **drei Monate** bei gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, **sechs Monate** bei gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland – **nach Erhalt der Auskunft auch tatsächlich gezahlt werden**“.

Was geschieht, wenn ich nicht vorzeitig in Rente gehe?

Versicherte, die Sonderzahlungen zum Ausgleich von Rentenabschlägen geleistet haben, **sind nicht verpflichtet, tatsächlich eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen.**

Wer später in Rente geht, erhält eine entsprechend höhere Rente.



Eine Erstattung der Sonderzahlungen erfolgt nicht.

Welche steuerrechtlichen Regeln gelten?

2026 können **Alleinstehende bis zu 30.826 Euro** und **Verheiratete/Verpartnerte bis zu 61.652 Euro** als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend machen. Diese sind steuerlich voll absetzbar.

Wichtig: Bei Arbeitnehmer*innen zählen die vollen Beiträge, die schon aus dem Beschäftigungsverhältnis in die Rentenkasse geflossen sind, auch der Arbeitgeberanteil mit.

Beispiel: Tom hat 2026 ein Jahreseinkommen von 50.000 Euro. Er und sein ArbG zahlen 9.300 Euro (= 18,6 %) in die Rentenkasse. Er könnte **noch 21.526 € an Ausgleichszahlungen** in die Rentenkasse geltend machen. Dieser Betrag ist steuerlich voll absetzbar. Was darüber hinausgeht, bringt keine Steuerersparnis.

Die Gretchenfrage: Wann lohnen sich freiwillige Beiträge?

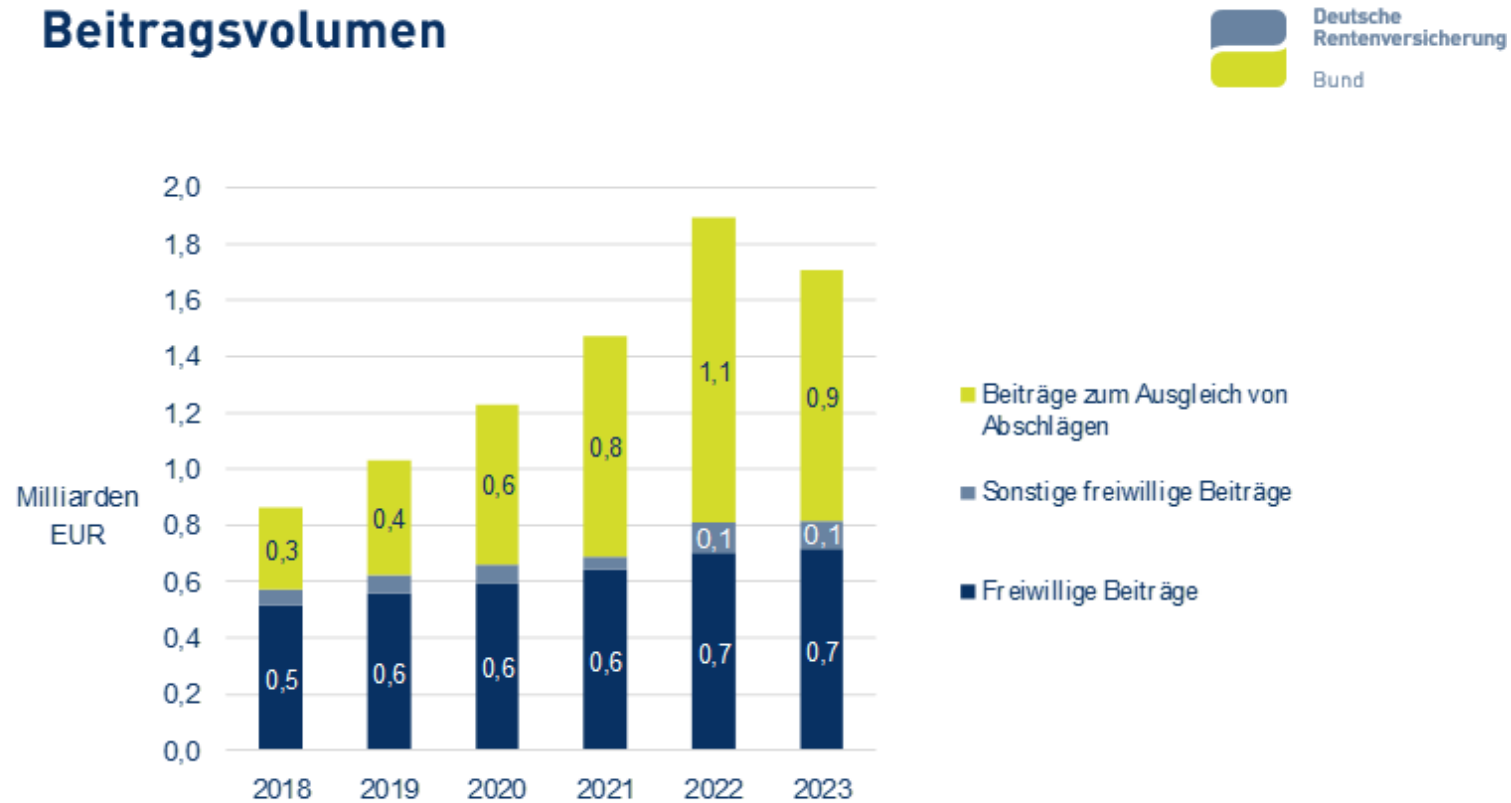
„Lässt man die Steuervorteile und die jährliche Rentensteigerung außer Acht, so rechnet sich die freiwillige Einzahlung in die Rentenkasse derzeit **nach etwa 18 Jahren**. Mit diesem Verhältnis von Einzahlung und Ertrag kann keine herkömmliche private Rentenversicherung konkurrieren.

Doch klar ist: Jede Rente ist eine Wette auf ein langes Leben.“

[Endspurt für freiwillige Rentenbeiträge | Ihre Vorsorge \(ihre-vorsorge.de\)](https://www.ihre-vorsorge.de)

Wohin geht dieses Geld?

Beitragsvolumen



Quelle: Statistik der DRV

1

Was sonst noch aktuell ist

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 356 / 26. März 2024

Erleichterungen bei der Rentenbesteuerung

Bundesrat stimmt dem „Wachstumschancengesetz“ zu

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 353 / 15. Januar 2024

Neue Rechengrößen ab 1.1.2024 in der Arbeitsmarkt- und Sozialpo

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 325 / xx. März 2022

Rente- & Pflege: Wer pflegt, kann die eigene Rente erhöhen

Eine gute Möglichkeit gerade für Frauen, ihr Alterseinkommen zu erhöhen

Rund 2,6 Mio. Menschen werden zuhause gepflegt, zumeist von Angehörigen, in aller Regel von Frauen. Für die Pflegeleistung von

Pflege ehrenamtlich – also „nicht-erwerbsmäßig“ – ausgeübt wird. Auch muss die Pflege im häuslichen Umfeld des Gepflegten erbracht werden.

sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 352 / 08. Februar 2024

FAQ zu „Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit“



sopoaktuell

Neues aus der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Nr. 317 / 21. Oktober 2021

Ab 1.1.2022 müssen Arbeitgeber mehr zur Betriebsrente dazugeben

Gute Nachrichten für die betriebliche Altersversorgung (bAV): Wird für die Betriebsrente aus dem eigenen Entgelt gespart (Entgeltumwandlung), dann müssen Arbeitgeber*innen ab 1.1.2022 auch für „Altvereinbarungen“, die vor dem 1.1.2019 abgeschlossen wurden, gesetzlich verpflichtend 15 Prozent des umgewandelten Betrages dazugeben.

Nr. 355 / 20. März 2024

Rentenpaket II

Stellungnahme zum Entwurf eines Rentenniveaustabilisierungs- und

Dr. Judith Kerschbaumer
ver.di-Bundesverwaltung, Leiterin des Bereichs Sozialpolitik
Mai 2026 / Folie 31

<https://sopoaktuell.verdi.de>



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

online Treffen des ver.di Mitglieder Service jeweils 17.00 Uhr – ca. 19.00 Uhr

Rente & Arbeiten zur gleichen Zeit: **29.6.26, 7.9.26, 16.11.26**

Arbeiten nach dem Regelrenteneintrittsalter - was bedeutet das für mich?:

1.7.26, 10.9.26, 18.11.26

Rentenabschläge mindern durch Kauf v. Entgeltpunkten & kann ich dadurch meine Rente erhöhen?:

6.7.26, 21.9.26, 23.11.26

Erwerbsminderung und Schwerbehinderung: **13.7.26, 1.10.26**

Betriebliche Altersversorgung nach dem BRSVG II: **23.9.26, 25.11.26**

Sondertermin: Ergebnisse der Alterssicherungs-, Rentenkommission: **2.7.26**

(sollte die Kommission später veröffentlichen, **dann 20.7.26**)

Stand: 29.4.26



Abkürzungen

ArbN	Arbeitnehmer*in
ArbG	Arbeitgeber*in
ArbIV	Arbeitslosenversicherung
bAV	betriebliche Altersversorgung
DV	Direktversicherung
EM	Erwerbsminderung, meint Renten wegen Erwerbsminderung
EP	Entgeltpunkt(e)
Hibli	Hinterbliebene, meint „Renten wegen Todes“: Witwen-, Witwer- und Waisenrenten
KV	Krankenversicherung
PF	Pensionsfonds
PK	Pensionskasse
PfIV	Pflegeversicherung
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit

Kontakt:

Dr. Judith Kerschbaumer

Leiterin des Bereichs Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik

Rechtsanwältin und Betriebswirtin bAV (FH)

Ressort 5, ver.di Bundesverwaltung

Paula-Thiede-Ufer 10, D - 10179 Berlin

Fon: 0049-30-6956-2148,

Fax: 0049-30-6956-3553

judith.kerschbaumer@verdi.de



www.rente.verdi.de

www.bAV.verdi.de